

Bekanntmachung von bindenden Festsetzungen des Heimarbeitsausschusses für die Herstellung und Konfektion von Netzen und Seilen

Vom 22. September 2005/10. März 2006 (BAnz. 2006 Nr. 81, S. 3373)

Auf Grund des § 19 des Heimarbeitsgesetzes in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 804-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, das zuletzt durch Artikel 82 des Gesetzes vom 23. Dezember 2003 (BGBl. I Seite 2848) geändert worden ist, hat der Heimarbeitsausschuss für die Herstellung und Konfektion von Netzen und Seilen die nachstehend aufgeführten bindenden Festsetzungen beschlossen, denen das Bundesministerium für Arbeit und Soziales zugestimmt hat.

A.

Bindende Festsetzung für die Herstellung und Verpackung von Netzen aller Art von Hand (ausgenommen: Netze für die Hochseefischerei und Netzhandschuhe), für die Herstellung und Verpackung von Fahrradnetzen und für Konfektionsarbeiten aller Art von Hand an gedrehten und geflochtenen Seilen aus Natur- und Chemiefasern, Neben- und Verpackungsarbeiten in Heimarbeit/alte Bundesländer

vom 22. September 2005/10. März 2006

§ 1

Geltungsbereich

Die bindende Festsetzung gilt:

- sachlich
- für die Herstellung und Verpackung von Netzen aller Art von Hand (ausgenommen: Netze für die Hochseefischerei und Netzhandschuhe),
 - für die Herstellung und Verpackung von Fahrradnetzen und
 - für Konfektionsarbeiten aller Art von Hand, wie Spleißarbeiten, Verstech- und Verknötungsarbeiten an gedrehtem und an geflochtenem Tauwerk aus Natur- und Chemiefasern, Verschweißungsarbeiten an Enden von Chemiefaser-Tauwerk, alle bei diesen Arbeiten vorkommenden Sonderverrichtungen, Neben- und Verpackungsarbeiten;
- persönlich: für alle Auftraggeber und die in Heimarbeit Beschäftigten sowie ihnen Gleichgestellte;
- räumlich: für das Gebiet der Bundesrepublik Deutschland, ausgenommen das Gebiet der Bundesländer und des Teiles des Landes Berlin, in dem vor dem 3. Oktober 1990 das Grundgesetz nicht gültig war.

§ 2

Die Grundentgelte je Stunde betragen ab 1. Januar 2006 € 8,93.

§ 3

Arbeitszeiten

1. Die Arbeitszeiten sind so festzulegen, dass der/die in Heimarbeit Beschäftigte bei Normalleistung in der Stunde mindestens das Grundentgelt erzielt.
Normalleistung ist die Leistung, die ein(e) hinreichend geübte(r) in Heimarbeit Beschäftigte(r) ohne Gesundheitsschädigung auf Dauer vollbringen kann.
2. Bei der Ermittlung der Arbeitszeiten sind die sachlichen und persönlichen Verteilzeiten, gegebenenfalls Erholungszeiten, angemessen zu berücksichtigen, so wie sie für gleiche oder ähnliche Arbeiten im Betrieb des Auftraggebers gelten.
3. Das Entgelt setzt einwandfrei zu verarbeitende Materialien voraus.

§ 4

Ausgangsprodukte, Handarbeitsgeräte, Transportkosten

1. Alle Ausgangsprodukte und Handarbeitsgeräte, die zur Herstellung von Erzeugnissen des sachlichen Geltungsbereichs dieser bindenden Festsetzung erforderlich sind, hat der Auftraggeber den Heimarbeitern kostenlos zur Verfügung zu stellen.
2. Es ist unzulässig, die Bestimmungen des Absatzes 1 durch Fordern irgendwelcher Beträge oder durch Abzüge zu umgehen, insbesondere eine Sicherheitsleistung zu fordern oder entgegenzunehmen.
3. Transportkosten für die Anschaffung und Abholung der Heimarbeit dürfen den in Heimarbeit Beschäftigten nicht in Rechnung gestellt werden. Kosten für Fahrten, die auf Veranlassung des Auftraggebers durchgeführt werden, müssen von diesem getragen werden.

§ 5

Heimarbeitszuschlag

Der/Die in Heimarbeit Beschäftigte erhält zur Abgeltung allgemeiner Kosten einen Zuschlag von 10 % auf das zu zahlende Arbeitsentgelt.

§ 6

Entgelt der Hausgewerbetreibenden und Zwischenmeister

1. Den Hausgewerbetreibenden und Zwischenmeistern ist zu den Entgelten der Heimarbeiter (§ 2) ein Zuschlag von 15 % ausschließlich Abgeltung der Arbeitgeberanteile an den Beiträgen zur Sozialversicherung zu gewähren.
2. Hausgewerbetreibende und Zwischenmeister erhalten vom Auftraggeber die für Betriebs- und Heimarbeiter geleisteten Sozialversicherungsbeiträge nach Vorlage der Rechnungen monatlich vergütet. Nachgewiesene Beiträge zur Berufsgenossenschaft müssen gleichfalls vom Auftraggeber erstattet werden.
3. Fracht und Porto gehen zu Lasten des Auftraggebers. Kosten für die Fahrten, die auf Veranlassung des Auftraggebers durchgeführt werden, müssen von diesem getragen werden.

§ 7

Urlaubsanspruch

1. Der/Die in Heimarbeit Beschäftigte hat jährlich Anspruch auf einen bezahlten Erholungsurlaub.
2. Soweit nachfolgend nichts anderes bestimmt ist, gelten die Bestimmungen des Bundesurlaubsgesetzes in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 800-4, veröffentlichten bereinigten Fassung und des Jugendarbeitsschutzgesetzes vom 12. April 1976 (BGBl. I S. 965) in ihren jeweils geltenden Fassungen.
3. Die Urlaubsdauer beträgt für die in Heimarbeit Beschäftigten 30 Arbeitstage, entsprechend 36 Werkta-ge.

§ 8

Urlaubsentgelt, zusätzliches Urlaubsgeld, Jahressonderzahlung

1. Der/Die in Heimarbeit Beschäftigte hat Anspruch auf einen Zuschlag von insgesamt: 21,9 v. H. Hierin sind enthalten:

| Urlaubsentgelt | Urlaubsgeld | Jahressonderzahlung |
|----------------|-------------|---------------------|
| 14,3 v. H. | 3,2 v. H. | 4,4 v. H. |

Der Zuschlag für das Urlaubsentgelt, das zusätzliche Urlaubsgeld und die Jahressonderzahlung ist nach dem in der Zeit vom 1. Mai des vergangenen bis zum 30. April des laufenden Jahres (Berechnungszeitraum) verdienten reinen Arbeitsentgelt zu berechnen. Unter reinem Arbeitsentgelt ist das Entgelt vor Abzug der Steuern und Sozialversicherungsbeiträge ohne Kostenzuschlag und ohne die für den Lohnausfall an Feiertagen, den Arbeitsausfall infolge Krankheit und den Urlaub zu leistenden Zahlungen zu verstehen.

2. Das Urlaubsentgelt und das zusätzliche Urlaubsgeld ist bei der letzten Entgeltzahlung vor Antritt des Urlaubs zu zahlen.
3. Wird das Heimarbeitsverhältnis beendet, so sind das Urlaubsentgelt und das zusätzliche Urlaubsgeld bei der letzten Entgeltzahlung mit auszuzahlen. In diesem Fall ist das Urlaubsentgelt und das zusätzliche Urlaubsgeld von dem Arbeitsentgelt zu berechnen, das in der Zeit nach Ablauf des Berechnungszeitraumes verdient wurde, der der letzten Zahlung zugrunde gelegt worden ist.
4. Die Jahressonderzahlung ist spätestens mit der Abrechnung für den Monat November auszuzahlen.
5. Die in den Absätzen 2, 3 und 4 geregelten Zahlungszeitpunkte gelten nur, sofern die entsprechenden Beträge nicht bereits mit den laufenden Entgeltzahlungen vergütet werden.
6. Auf die Jahressonderzahlung können alle Leistungen des Auftraggebers, wie Weihnachtsgratifikationen, Jahresabschlussvergütungen, Jahresprämien, Ergebnisbeteiligungen, Tantiemen, dreizehnte Monatsentgelte und dergleichen, angerechnet werden.

§ 9

Anspruch auf vermögenswirksame Leistungen

1. Der Auftraggeber erbringt für die in Heimarbeit Beschäftigten vermögenswirksame Leistungen nach Maßgabe der Bestimmungen des Fünften Vermögensbildungsgesetzes (5. VermBG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 4. März 1994 (BGBl. I S. 406) in der jeweils geltenden Fassung.
2. Die vermögenswirksame Leistung beträgt für jeden in Heimarbeit Beschäftigten 6,65 € monatlich bzw. 79,76 € jährlich, sofern das durchschnittliche, monatliche reine Arbeitsentgelt $\frac{1}{8}$ der für die Monatsbezüge in der gesetzlichen Rentenversicherung jeweils geltende Beitragsbemessungsgrenze (§ 8 Abs. 1 in Verbindung mit § 18 des Vierten Buches Sozialgesetzbuch - SGB IV) überschreitet. In den Berechnungszeitraum sind Zeiten, in denen der/die in Heimarbeit Beschäftigte Krankengeld bzw. Kurzarbeitergeld bezogen hat, nicht mit einzubeziehen.
3. Für die ersten sechs Monate der Beschäftigung wird keine vermögenswirksame Leistung gewährt. Hat eine Unterbrechung des Beschäftigtenverhältnisses beim selben Auftraggeber stattgefunden, die durch Umstände bedingt war, die die/die in Heimarbeit Beschäftigte nicht zu vertreten hat, so wird die vor der Unterbrechung der Beschäftigung beim Auftraggeber verbrachte Zeit angerechnet.
4. Beginnt oder endet der Anspruch auf vermögenswirksame Leistungen im Laufe des Berechnungszeitraumes, so hat der/die in Heimarbeit Beschäftigte Anspruch auf die der Zahl der vollen Kalendermonate entsprechende anteilige vermögenswirksame Leistung. Besteht der Anspruch im Kalendermonat mindestens 15 Tage, so wird dieser Monat voll angerechnet.
5. Der Anspruch auf vermögenswirksame Leistungen entfällt für den laufenden Monat, wenn das Beschäftigungsverhältnis wegen eines Verhaltens des in Heimarbeit Beschäftigten, das zur fristlosen Kündigung berechtigt, ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist aufgelöst werden kann oder wenn der/die in Heimarbeit Beschäftigte das Beschäftigungsverhältnis unberechtigt vorzeitig auflöst.

§ 10

Anlagearten und Verfahren

1. Der/Die in Heimarbeit Beschäftigte kann zwischen den in § 2 des 5. VermBG vorgesehenen Arten der vermögenswirksamen Anlage frei wählen. Er/Sie kann allerdings für jeden Berechnungszeitraum höchstens zwei Anlagearten und höchstens zwei Anlageinstitute wählen. Die für ein Kalenderjahr getroffene Entscheidung kann nur mit Zustimmung des Auftraggebers geändert werden. Der/Die in Heimarbeit Beschäftigte hat dem Auftraggeber spätestens nach Erlangung des Anspruches auf vermögenswirksame Leistungen
 - die Art der gewählten Anlagen,
 - das Anlageunternehmen oder -institute,

- die Nummern der Konten, auf die die vermögenswirksamen Leistungen eingezahlt werden sollen. schriftlich mitzuteilen.
2. Im Falle der Mehrfachbeschäftigung steht den in Heimarbeit Beschäftigten gegenüber jedem einzelnen Auftraggeber eine vermögenswirksame Leistung zu, die dem auf den betreffenden Auftraggeber entfallenden Anteil am Gesamtumfang der zu berücksichtigenden Beschäftigung entspricht.
Der/Die in Heimarbeit Beschäftigte gibt allen Auftraggebern, bei denen er/sie im Berechnungszeitraum ein über der Mindestgrenze gemäß § 9 Abs. 2 liegendes durchschnittliches monatliches reines Arbeitsentgelt erzielt hat, eine Zusammenstellung der erzielten reinen Arbeitsentgelte.
Kommt der/die in Heimarbeit Beschäftigte dieser Verpflichtung nicht nach, verliert er/sie den Anspruch auf vermögenswirksame Leistungen für diesen Berechnungszeitraum.
 3. Ansprüche müssen innerhalb einer Ausschlussfrist von drei Monaten nach Fälligkeit schriftlich geltend gemacht werden: dies gilt nicht, wenn die in Heimarbeit Beschäftigten ihre Verpflichtungen nach Absatz 1 fristgerecht erfüllt haben. Bei der Anlageform „Bausparverträge“ erlöschen die Ansprüche jedoch erst mit Ablauf des 31. März des folgenden Jahres.
 4. Für die Anlage der festgesetzten vermögenswirksamen Leistungen und für die vermögenswirksame Anlage von Teilen des Arbeitsentgelts (§ 11 5. VermBG) soll der/die in Heimarbeit Beschäftigte möglichst nur dieselben Anlagearten und dieselben Anlageinstitute, -unternehmen im Berechnungszeitraum wählen.
 5. Die mitgeteilte Anlageart und das Anlageinstitut/-unternehmen sind für den Auftraggeber auch über das Ende des Berechnungszeitraumes hinaus maßgebend, solange ihn der Anspruchsberechtigte nicht über Veränderungen schriftlich unterrichtet hat. Auf die Mitteilung von Veränderungen findet Absatz 1 entsprechende Anwendung.
 6. Ein Wahlrecht zwischen einer vermögenswirksamen Anlage und einer Barauszahlung ist ausgeschlossen, es sei denn, der/die in Heimarbeit Beschäftigte hat Anlagearten gewählt, bei denen nach dem 5. VermBG eine Barauszahlung erfolgen kann. Der Anspruch auf die vermögenswirksame Leistung ist unabdingbar. Der Anspruch der in Heimarbeit Beschäftigten gegen den Auftraggeber auf die festgesetzte vermögenswirksame Leistung erlischt nicht, wenn der in Heimarbeit Beschäftigte statt der vermögenswirksamen Leistung eine andere Leistung, insbesondere eine Barleistung, annimmt. Der/Die in Heimarbeit Beschäftigte ist nicht verpflichtet, die andere Leistung dem Auftraggeber herauszugeben.

§ 11 Anrechnung

1. Der Auftraggeber kann auf die nach dieser bindenden Festsetzung bestimmten vermögenswirksamen Leistungen diejenigen vermögenswirksamen Leistungen im Sinne des 5. VermBG anrechnen, die er in dem Kalenderjahr bereits aufgrund eines Einzelvertrages oder einer Betriebsvereinbarung erbringt.
2. Für den Fall, dass der Auftraggeber durch ein Gesetz zur Gewährung vermögenswirksamer Leistungen verpflichtet wird, besteht insoweit kein Anspruch aus dieser bindenden Festsetzung.

§ 12 Eintragungen in den Entgeltbelegen

1. Die Art der ausgegebenen Arbeit ist in das Entgeltbuch (Entgeltbeleg) so einzutragen, dass die in Heimarbeit Beschäftigten die Stückentgelte einwandfrei berechnen können. So ist z. B. die Art des verwendeten Materials eindeutig anzugeben.
2. Der Auftraggeber hat jede Urlaubsgewährung einzutragen. Die Eintragung muss enthalten:
 - a) den Urlaubsbeginn und die Urlaubsdauer,
 - b) die Berechnungsgrundlage des Urlaubsentgelts und des zusätzlichen Urlaubsgeldes (Zeitraum, Bruttoentgelt und Vomhundertsatz),
 - c) den Bruttobetrag des Urlaubsentgelts und des zusätzlichen Urlaubsgeldes,
 - d) den Tag der Zahlung des Urlaubsentgelts und des zusätzlichen Urlaubsgeldes.
3. Der Heimarbeitszuschlag, die Jahressonderzahlung sowie die vermögenswirksamen Leistungen sind gesondert auszuweisen.

§ 13 **Anspruch auf Entgeltumwandlung**

1. In Heimarbeit Beschäftigte können vom Auftraggeber verlangen, dass von ihren zukünftigen Entgeltansprüchen bis zu 4 % der jeweiligen jährlichen Beitragsbemessungsgrenze der Rentenversicherung im Wege der Entgeltumwandlung für Anwartschaften auf betriebliche Altersversorgung verwandt werden. Bei dieser Entgeltumwandlung darf $\frac{1}{160}$ der Bezugsgröße nach § 18 Abs. 1 SGB IV nicht unterschritten werden.
2. Die Einzelheiten der Entgeltumwandlung werden zwischen dem Auftraggeber und dem in Heimarbeit Beschäftigten schriftlich vereinbart.
3. Zwischen dem Auftraggeber und den in Heimarbeit Beschäftigten kann auf freiwilliger Basis vereinbart werden, dass mehr als 4 % der Beitragsbemessungsgrenze der Rentenversicherung umgewandelt werden.

§ 14 **Umwandelbare Entgeltbestandteile**

1. Es können nur künftige Entgeltansprüche umgewandelt werden.
2. Umgewandelt werden können auf Verlangen der in Heimarbeit Beschäftigten Ansprüche auf:
 - a) Urlaubsentgelt, zusätzliches Urlaubsgeld und Jahressonderzahlung nach § 8,
 - b) Entgelt nach § 2,
 - c) vermögenswirksame Leistungen nach § 9 ff,
 - d) sonstige Entgeltbestandteile, soweit es sich dem Grunde nach um ein sozialversicherungs-/beitragspflichtiges Arbeitsentgelt handelt. § 10 Abs. 6 steht der Umwandlung von vermögenswirksamen Leistungen nicht entgegen.

§ 15 **Fälligkeit des umzuwandelnden Entgelts**

1. Das umzuwandelnde Entgelt wird in jedem Kalenderjahr als einmaliger Betrag behandelt.
2. Durch Betriebsvereinbarung oder Einzelvereinbarung kann ein jährlicher Fälligkeitstermin vereinbart werden. Fehlt eine solche Festlegung, gilt als Fälligkeitstermin für das umgewandelte Entgelt der 1. Dezember des Kalenderjahres.
3. Werden dabei vom Auftraggeber Zahlungen für künftige, noch nicht fällige Ansprüche zugesagt, hat der in Heimarbeit Beschäftigte die bei Beendigung des Heimarbeitsverhältnisses noch nicht verdienten Anteile, die sich auf das Restjahr nach Beendigung des Heimarbeitsverhältnisses beziehen, dem Auftraggeber zu erstatten.

§ 16 **Verfahren**

1. Die in Heimarbeit Beschäftigten müssen den Anspruch auf Entgeltumwandlung spätestens zwei Wochen vor dem 1. des Monats, zu dem die Vereinbarung in Kraft treten soll, geltend machen; hiervon kann durch freiwillige Betriebsvereinbarung abgewichen werden. Die in Heimarbeit Beschäftigten haben die umzuwandelnden Ansprüche und die Höhe des Umwandlungsbetrages anzugeben.
2. Die in Heimarbeit Beschäftigten sind an die jeweilige Entscheidung, Entgeltbestandteile umzuwandeln, für 12 Monate gebunden, es sei denn, die persönlichen Lebens- oder Einkommensverhältnisse ändern sich wesentlich.
3. Für die Berechnung von Ansprüchen aller Art sind die Entgelte maßgeblich, die sich ohne Entgeltumwandlung ergeben hätten.

§ 17 Durchführungswege

1. Der Auftraggeber bietet den in Heimarbeit Beschäftigten für die Entgeltumwandlung mindestens einen Durchführungsweg gemäß § 1 in Verbindung mit § 1b des Gesetzes zur Verbesserung der betrieblichen Altersversorgung an.
2. Der Auftraggeber hat zu gewährleisten, dass im Rahmen der angebotenen Durchführungswege sowohl die nach §§ 10a, 82 ff. Einkommenssteuergesetz geförderte als auch die sonstige Entgeltumwandlung möglich ist.
3. Durchführungswege und Art der gewählten Versorgungsleistung werden schriftlich vereinbart.

§ 18 Versorgungsleistungen

1. Versorgungsleistungen aus der Entgeltumwandlung werden erbracht im Fall des Bezugs einer Altersrente aus der gesetzlichen Rentenversicherung oder einer Rente wegen Erwerbsminderung sowie für die Hinterbliebenen (Witwen/Witwer, Waisen) des Versorgungsempfängers oder Versorgungsanwärters.
2. Dabei können folgende Risiken abwählbar für die in Heimarbeit Beschäftigten angeboten werden:
 - a) Erwerbsminderung,
 - b) Versorgung für die Hinterbliebenen (Witwe/Witwer, Waisen) des Versorgungsempfängers oder -anwärters.
3. Der Auftraggeber hat sicherzustellen, dass die Überschussanteile aus der Anlage der betrieblichen Altersversorgung vollständig dem Begünstigten zur Erhöhung der Versorgungsleistung zufließen.

§ 19 Fortführung der Versorgungsanwartschaft

Der Auftraggeber prüft auf Verlangen der in Heimarbeit Beschäftigten, ob er die Anwartschaft des bisherigen Arbeitgebers oder Auftraggebers durch Übertragung des Barwertes übernimmt.

§ 20 Insolvenzversicherung

Soweit bei Durchführung über einen insolvenzversicherungspflichtigen Durchführungsweg die Ansprüche und Anwartschaften ab Beginn der Versorgungszusage in den ersten zwei Jahren nicht gesetzlich gegen Insolvenz gesichert sind, nimmt der Auftraggeber eine Insolvenzversicherung vor.

§ 21 Informationspflichten

Der Auftraggeber informiert die in Heimarbeit Beschäftigten über die Grundzüge der angebotenen Altersversorgung durch Entgeltumwandlung. Allgemeine Hinweise des Trägers der Altersversorgung, insbesondere Auskünfte über die zu erwartenden Leistungen, werden an die in Heimarbeit Beschäftigten weitergegeben.

§ 22 Aushändigung der bindenden Festsetzung

Die Auftraggeber sind gehalten, den in Heimarbeit Beschäftigten einen Abdruck dieser bindenden Festsetzung (einschließlich ihrer späteren Änderungen) unentgeltlich gegen Empfangsbestätigung auszuhändigen.

§ 23
Bestandsklausel

Bestehende günstigere Regelungen werden durch diese bindende Festsetzung nicht berührt.

§ 24
Inkrafttreten

Die bindende Festsetzung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2006 in Kraft.

Gleichzeitig treten die bindende Festsetzung für die Herstellung und Verpackung von Netzen aller Art von Hand (ausgenommen: Netze für die Hochseefischerei und Netzhandschuhe), für die Herstellung und Verpackung von Fahrradnetzen und für Konfektionsarbeiten aller Art von Hand an gedrehten und geflochtenen Seilen aus Natur- und Chemiefasern, Neben- und Verpackungsarbeiten in Heimarbeit/alte Bundesländer vom 24. Januar 2005 (BAz. S. 9989) sowie die bindende Festsetzung für die Herstellung und Verpackung von Netzen aller Art von Hand (ausgenommen: Netze für die Hochseefischerei und Netzhandschuhe), für die Herstellung und Verpackung von Fahrradnetzen und für Konfektionsarbeiten aller Art von Hand an gedrehten und geflochtenen Seilen aus Natur- und Chemiefasern, Neben- und Verpackungsarbeiten in Heimarbeit (Arbeitszeitkatalog) vom 28. November 2002 (BAz. 2003 S. 17 862) außer Kraft.

Regensburg, den 22. September 2005/Bremen, den 10 März 2006

Heimarbeitsausschuss
für die Herstellung und Konfektion
von Netzen und Seilen

Evelyn Unglaub

Alfred Melchner
Jürgen Ohlzen
Hans Thierauf

Der Vorsitzende
Heinz-Gerd Blanke

Anmerkung:

Die bindende Festsetzung ist unter H 11131/60 in das gemäß § 6 des Tarifvertragsgesetzes beim Bundesministerium für Arbeit und Soziales geführte Tarifregister eingetragen worden.